

Fakultäten 1,2,3,4,5,6
Institute/Seminare der Fak. 1,2,3,4,5,6
Geschäftsbereich 1, Abt. 11, 14
Geschäftsstelle des Präsidiums (25 Ex)

Nr. 628
13.07.2009

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Aushang

Fakultät für Geistes-
und Erziehungswissenschaften

Eing. 22. Juli 2009

Erl. |



Gebühren- und Entgeltordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Präsidium in seiner Sitzung am 13.07.2009 beschlossene Gebühren- und Entgeltordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 14.07.2009, in Kraft.



**Gebühren- und Entgeltordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer
an der Technischen Universität Braunschweig
(Anlage II zur Immatrikulationsordnung)**

Das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig hat am 13.07.2009 gemäß § 13 Abs. 9 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch die Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), die folgende Gebühren- und Entgeltordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

§ 1 Gebühren und Entgelte

(1) Die Technische Universität Braunschweig erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr von Gasthörerinnen und Gasthörern. Die Höhe dieser Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden | 50,00 € |
| 2. bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden | 100,00 € |
| 3. bei Einzelunterricht | 150,00 €. |

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen durch Gasthörerinnen und Gasthörer erhebt die Technische Universität Braunschweig eine gesonderte Gebühr in Höhe von jeweils 75,00 € pro Stunde, die zusätzlich für die Durchführung der Prüfung, bzw. der Studienleistung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, aufzuwenden sind. Der zu erwartende zeitliche Aufwand ist der Gasthörerinnen und Gasthörern mit Erteilung der Zustimmung gemäß §15 Abs.5 Satz 1 IOrd schriftlich mitzuteilen. Für Studierende anderer Hochschulen reduziert sich diese Gebühr um 50%.

§ 2 Befreiung von der Gebühren- und Entgeltspflicht

Von der Gebühren- und Entgeltspflicht nach § 1 Abs. 1 sind Studierende der anderer niedersächsischer Hochschulen in staatlicher Verantwortung befreit.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren und Entgelte nach § 1 Abs.1 ist jeweils mit der Anmeldung als Gasthörerin oder Gasthörer, die Gebühr nach §1 Abs. 2 ist vor der Teilnahme an der Prüfung fällig.